

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Stellungnahme des Senats
zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 29. September 2021
„Nächster Schritt für Nachhaltigkeit im Konzern FHH:
Pilotprojekt Gemeinwohlbilanzierung für die Stadtreinigung Hamburg AöR starten“
(Drucksache 22/5770)**

I.

Anlass

Mit der Drucksache 22/5770 „Nächster Schritt für Nachhaltigkeit im Konzern FHH: Pilotprojekt Gemeinwohlbilanzierung für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) AöR starten“ hat die Bürgerschaft den Senat mit Beschluss vom 29. September 2021 ersucht:

1. die exemplarische Gemeinwohlbilanzierung der „Stadtreinigung Hamburg AöR“ im Jahr 2022 abzuschließen,
2. das abgeschlossene Pilotprojekt ergebnisoffen und unter Berücksichtigung der bereits eingeführten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu evaluieren,
3. die Gestaltung und Durchführung der Evaluation über die federführende Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft durchzuführen, die Evaluation eng mit der Finanzbehörde abzustimmen und nach Abschluss über die für öffentliche Unternehmen zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Integration in städtische Vorgaben zielführend ist,
4. der Bürgerschaft jeweils zeitnah über die Umsetzung von Ziffern 1., 2. und 3. zu berichten.

II.

Stellungnahme des Senats

**1. Das Konzept der Gemeinwohlbilanzierung/
Gemeinwohlökonomie**

Die Gemeinwohlökonomie versteht sich als ethische Marktwirtschaft, die Solidarität, Nachhaltigkeit und Kooperation in den Vordergrund stellt – Gewinne sind dabei Mittel zum Zweck.

„Die Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) ist eine soziale Bewegung, die sich auf gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene für ein sozial-ökologisch nachhaltiges und demokratisches Wirtschaftssystem einsetzt und dabei einen ganzheitlichen und werteorientierten Ansatz verfolgt.“ Aus Sicht der GWÖ sollte sich wirtschaftlicher Erfolg nicht am reinen Finanzergebnis oder der Bilanzsumme, sondern am Beitrag einer Organisation zum Gemeinwohl bemessen. Im Fokus stehen somit Wirtschaftsweisen, die Menschen und Natur, nicht Wachstum und Profit in den Mittelpunkt rücken. (...) Das Kerninstrument der GWÖ besteht in der Gemeinwohl-Bilanz (GWB). Sie soll den Beitrag einer Organisation zum Gemeinwohl sichtbar und bewertbar machen und dient gleichzeitig der

ethischen Organisationsentwicklung.⁴¹⁾ Die GWÖ definiert den Begriff des Gemeinwohls mit vier Werten: Menschenwürde, Solidarität & Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit sowie Transparenz & Mitentscheidung. Ziel der Gemeinwohlbilanzierung ist es, die Auswirkung der Unternehmensaktivitäten auf das Gemeinwohl sichtbar zu machen.

2. Durchführung Gemeinwohlbilanzierung bei der SRH in 2022

Das Pilotprojekt einer Gemeinwohlbilanzierung wurde mit der Stadtreinigung Hamburg AöR von November 2021 bis Dezember 2022 durchgeführt und durch den Verein Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V. (GWÖ) begleitet. Die SRH hat die GWB erfolgreich und mit sehr gutem Ergebnis durchgeführt: 529 Punkte, sog. Pionier-Status²⁾. In einer öffentlichen (Presse-)Veranstaltung wurde der Bericht im November 2022 vorgestellt.³⁾ Im Anschluss erfolgte die Übergabe der Ergebnisse an die Fachbehörden zur Prüfung, ob und inwiefern dieser Bilanzierungsansatz auch für andere öffentliche Unternehmen geeignet ist.

Die SRH ist als kommunales Unternehmen der Daseinsvorsorge und dem öffentlichen Auftrag verpflichtet. Ziel der GWB war es, einen Beitrag für die Gesellschaft, also den sogenannten Citizen Value, transparenter zu machen und die Verantwortung für Mensch und Umwelt aufzuzeigen. Der systematische Ansatz ermöglichte das Festhalten des Status Quo sowie eine Auseinandersetzung mit bisherigen Leistungen, ebenso wie das Erkennen von Verbesserungspotentialen.

Für die Erstellung der GWB führte die SRH mit einem abteilungsübergreifenden Projektteam von acht Mitarbeitenden sowie weiteren internen Expert:innen insgesamt sieben Workshops durch, sammelte Informationen und Kennzahlen, diskutierte selbstkritisch ihren Gemeinwohlbeitrag und erarbeitete dabei sukzessive die Gemeinwohl-Bilanzierung.

Der interne Aufwand belief sich nach Angaben der SRH auf rund 1.400 Arbeitsstunden (d.h. rd. 175 Personentage) für die Durchführung der Bilanzierung im Zeitraum 9/21–12/22. Insgesamt wurden 30 Beschäftigte in die Erstellung einbezogen, davon acht intensiv.

3. Impulse der GWB für die SRH

Durch den intensiven Erstellungsprozess der GWB wurde das Thema Nachhaltigkeit innerhalb der SRH weiterbewegt und Erkenntnisse wurden festigt: Die Orientierung an Werten, ein umfassen-

des Teambuilding und bereichsübergreifende Projektarbeit wurden als neue Chancen begriffen.

Der Fokus liegt auf der (strategischen) Unternehmensentwicklung. Dadurch kann die Gemeinwohlbilanz eine systematische Handlungsgrundlage sein; das Audit ermöglicht eine Bewertung der Nachhaltigkeitsleistungen des Unternehmens auf Basis des Kriterienkatalogs der Gemeinwohl-ökonomie.

Konkret hat die SRH-Impulse und Verbesserungspotentiale für das Thema Finanzen innerhalb der SRH aus dem GWÖ-/GWB-Prozess gezogen. Die systemische Bewertungslogik fördert mit ihrem 360°-Blick ein ganzheitliches Denken, um Verbesserungspotentiale zu identifizieren und kann somit die strategische Nachhaltigkeitstransformation potenziell unterstützen.

Neben diesen positiven Impulsen stand auch ein hoher Aufwand für die Erstellung der GWB, u.a. messbar im Ressourceneinsatz (s.u.).

4. Evaluation durch die BUKEA und Empfehlung im Jahr 2023

Die anschließende Evaluation wurde ergebnisoffen und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt (Federführung BUKEA, in enger Abstimmung mit der Finanzbehörde). Folgende Kriterien wurden dabei zugrunde gelegt:

- Unterschied Gemeinwohlbilanz und Deutscher Nachhaltigkeitskodex
- Fokus und Ausrichtung der Gemeinwohlbilanz
- Nachhaltigkeitsvorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg
- Ressourceneinsatz
- Umsetzbarkeit ohne Verein und Berater:innen
- Hürden und Erfolgsfaktoren im Prozess
- Eignung für öffentliche Unternehmen
- Rechtliche Rahmenbedingungen (national, europäisch)

Aus der qualitativen Bewertung geht hervor, dass eine Integration der Gemeinwohlbilanz in städtische Vorgaben nicht zielführend ist. Aus fachlicher

¹⁾ www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Monitor_Nachhaltige_Kommune/AK_1_2021_SDG_Gemeinwohl-Bilanz3.pdf (bertelsmann-stiftung.de), Verweis auf Felber 2012; S. 35 ff.

²⁾ https://files.stadtreinigung.hamburg/srh-typo3/website/nachhaltigkeit/Stadtreinigung_Hamburg_Gemeinwohl-Bilanz_2020_2021_Langfassung_final.pdf

³⁾ www.stadtreinigung.hamburg/ueber-uns/pressemitteilungen/09-12-2022-als-erstes-oeffentliches-unternehmen-hamburg/

Sicht kann somit keine Empfehlung für ein Roll-out der Gemeinwohlbilanz auf die öffentlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg ausgesprochen werden. Bei dieser Einschätzung wird gleichwohl sehr klar unterschieden zwischen einerseits einer – für Hamburger öffentliche Unternehmen nicht zu empfehlenden – GWÖ-Berichtspflicht und andererseits diversen mit der GWÖ bzw. GWB einhergehenden Inhalten: Sie werden größtenteils als für zukunftsfähiges Wirtschaften wichtige Impulse und für öffentliche wie private Unternehmen gewinnbringend eingeschätzt.

5. Begründung zur Entscheidung

Zwar konnte im Evaluationsprozess in bestimmten Bereichen ein Mehrwert im Vergleich zu Standards wie dem in Hamburg verwendeten Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) identifiziert werden, dies kann im Ergebnis die Nachteile/Aufwände jedoch nicht aufwiegen. Darüber hinaus ist diese Bewertung vor dem Hintergrund zu sehen, dass es mit dem DNK bereits einen Nachhaltigkeitsberichtsstandard gibt, der mehrere Vorteile im Vergleich zur Gemeinwohlbilanz aufweist bzw. viele Aspekte der GWB ohnehin bereits betrachtet und abdeckt.

Die Gemeinwohlbilanz geht über eine reine Berichterstattung hinaus, kann Entwicklungspotentiale aufzeigen und somit die strategische Nachhaltigkeitstransformation in Unternehmen unterstützen; jedoch werden durch eine fehlende Wesentlichkeitsanalyse Ressourcen nicht auf die wesentlichen Handlungsfelder priorisiert und nicht alle untersuchten Aspekte sind für Unternehmen von Relevanz. Zudem ist der DNK insgesamt als Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung geeigneter, da er daran arbeitet, die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bzw. European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zukünftig in seinem Standard zu berücksichtigen.

Die für den GWB-Prozess gebundenen Ressourcen (hoher interner Personalaufwand, Beratungs- & Auditkosten sowie Mitgliedschaft) stehen jedoch in keinem günstigen Verhältnis zum Alleinstellungsmerkmal oder Mehrwert einer GWB-Pflicht für Hamburger öffentliche Unternehmen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die EU-Nachhaltigkeits-Berichtsvorgaben in verschiedenen Aspekten u.a. durch die CSRD/ESRS schrittweise umfangreicher geworden sind und ebenfalls Kapazitäten binden. Zudem werden einige in der GWB enthaltenen Punkte/Prozesse bereits von der gegenwärtigen Nachhaltigkeitsbe-

richterstattung (Deutscher Nachhaltigkeitskodex) abgedeckt.

Ferner ist zu beachten, dass die GWÖ mit ihrem 360°-Blick kein Alleinstellungsmerkmal darstellt. Auch DNK und insbesondere die CSRD beinhalten diese Notwendigkeit eines Rundumblicks. Dabei berücksichtigen diese jedoch mit einer vorgeschalteten Wesentlichkeitsanalyse nach dem Standard der doppelten Materialität die unternehmensindividuelle Situation und dabei sowohl die finanziellen als auch nichtfinanziellen Auswirkungen (z.B. auf die Umwelt oder die soziale Verantwortung des Unternehmens).

Mit der Stadtwirtschaftsstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 22/7783) wird den öffentlichen Unternehmen in Hamburg bereits ein demokratisch legitimierter normativer Rahmen vorgegeben.

6. Details zur Entscheidung entlang der Kriterien

Eine verpflichtende GWB in der Gesamtheit der Hamburger öffentlichen Unternehmen ist als nicht zielführend zu bewerten, basiert auf folgender Evaluation der oben genannten Kriterien:

a. Unterschied Gemeinwohlbilanz und Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Der DNK verschafft einen Überblick über die wesentlichen Themen der Nachhaltigkeitsaktivitäten eines Unternehmens. Durch einheitliche Standards bei der Berichterstattung, liegt der Fokus des DNK auf der Schaffung von Transparenz, was die GWB nicht leistet.

Öffentliche wie private Unternehmen unterliegen einer Vielzahl von Berichtspflichten – die großen Kapitalgesellschaften insbesondere der CSRD. Der DNK legt größeren Wert auf die Vereinheitlichung von Standards und berücksichtigt dabei nationale sowie internationale Normen und die Gesetzgebung.

b. Fokus und Ausrichtung der Gemeinwohlbilanz

Im Vergleich zum DNK, der primär eine Offenlegung der Aktivitäten eines Unternehmens im Bereich Nachhaltigkeit verfolgt, geht die Gemeinwohlbilanzierung über die reine Berichterstattung hinaus und bietet einen Maßstab zur Bestimmung des Status Quo, zeigt Verbesserungspotentiale auf und setzt damit interne Impulse und kann Prozesse anstoßen. Aber auch hier unterscheidet sich die GWÖ nicht von der für große Kapitalgesellschaften verpflichtenden CSRD. So geht auch die CSRD in Zusammenspiel mit den ESRS über die reine Offenlegung hinaus. Neben der Bestimmung des Status Quo müssen die Unternehmen auch Aussagen über

einzelne Ziele und Strategien zur deren Erreichung treffen sowie dabei zu berücksichtigende Risiken und Chancen bestimmen. Dadurch werden auch bei der, ohnehin durch die großen Kapitalgesellschaften anzuwendenden, CSRD gleichermaßen interne Impulse gesetzt und Prozesse angestoßen. Neue Verbesserungspotentiale konnten bspw. im Bereich der Finanzen mit Berücksichtigung von Sustainable-Finance-Aspekten festgestellt werden und dort auch Impulse zur Verbesserung auslösen.

Bei der GWB wird im Gegensatz zu DNK und auch im Gegensatz zur CSRD kein Wesentlichkeitsansatz verfolgt, sondern die Bewertungskriterien werden a priori festgelegt. Durch die fehlende Wesentlichkeitsanalyse werden Zeit und Ressourcen also nicht im Hinblick auf die wesentlichen Handlungsfelder priorisiert.

c. Nachhaltigkeitsvorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg

Seit einer Änderung des Hamburg Corporate Governance Kodex (HCGK)⁴⁾ im Jahr 2020 sollen alle großen Unternehmen mit direkter und indirekter Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Kriterien des DNK veröffentlichen und dem Aufsichtsrat über die Berücksichtigung der SDGs (Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen) berichten. Dieser Kreis der (großen) öffentlichen Unternehmen muss jedoch erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS-Standard erstellen. Daher wurde diesen großen öffentlichen Unternehmen eine Abweichung vom HCGK dahingehend empfohlen, dass im Jahr 2025, also dem ersten CSRD-Jahr, auf die Erstellung und Veröffentlichung des letzten HCGK/DNK-Berichts (über das Geschäftsjahr 2024) verzichtet werden könnte. Der HCGK wird mittelfristig entsprechend angepasst, um eine doppelte Berichtspflicht zu vermeiden.

Mit der behördenübergreifend beschlossenen Stadtwirtschaftsstrategie schafft die Gesellschafterin Freie und Hansestadt Hamburg zudem bereits normative Vorgaben, Ziele und Rahmenbedingungen im Nachhaltigkeitsbereich für alle öffentlichen Unternehmen und setzt diese durch. Die Fachbehörden geben den Unternehmen fachspezifische Ziele und Vorgaben. Als demokratisch legitimes Gremium kontrolliert die Hamburgische Bürgerschaft die öffentlichen Unternehmen über den zuständigen Ausschuss.

Künftig werden sich die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Freien und Hansestadt Hamburg erhöhen, sodass alle öffentlichen Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach DNK abgeben müssen (bzw. CSRD). Für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erarbeitet der DNK entsprechend abgestufte Standards, welche sich auch mit den von der EU in Erarbeitung befindenden Standards für KMU decken.

d. Ressourceneinsatz

Bei der Aufstellung einer Gemeinwohlbilanzierung entsteht neben den Beratungs- und Auditkosten auch ein erheblicher interner Personalaufwand. Für die SRH beliefen sich die Kosten auf rund 42 Tsd. Euro (netto) für Mitgliedschaft, Beratung und Audit (inkl. Testat). Hinzu kamen rund 25 Tsd. Euro (netto) für Endredaktion, Layout und Druck. SRH-intern fielen wie oben erwähnt rund 1.400 Arbeitsstunden (175 Prozentanteile) für die Durchführung der Bilanzierung im Zeitraum 9/21-12/22 an. Ohne eine kostenpflichtige Mitgliedschaft beim GWÖ erhält ein Unternehmen kein Testat. Im Gegensatz dazu ist die Anwendung des DNK nicht mit Lizenzkosten oder Mitgliedschaften verbunden. Der Aufwand für die Durchführung der GWB ist damit also unverhältnismäßig hoch einzuschätzen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die SRH auch schon vor der GWB große Anstrengungen im Bereich Nachhaltigkeit betrieben hat. Die hohen zeitlichen und finanziellen Ressourcen stehen in keinem Verhältnis zu den positiven Impulsen. Dies gilt insbesondere für die großen Kapitalgesellschaften, die mit der ohnehin umzusetzenden CSRD einen mindestens gleichwertigen, ganzheitlichen Nachhaltigkeitsstandard erfüllen müssen, der bereits mit einem zusätzlichen personellen oder finanziellen Aufwand verbunden ist. Notwendige Ressourcen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten daher für die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben genutzt werden.

e. Umsetzung ohne Verein und Berater:innen

Die Gemeinwohlbilanz kann theoretisch auch ohne die GWÖ-Berater:innen erstellt werden, wobei dies bei der Erstabrechnung nicht zu empfehlen ist, da sich häufig Nachfragen ergeben und fraglich ist, welcher Mehrwert so für die öffentlichen Unternehmen erzeugt werden kann.

Darüber hinaus ist das Testat über eine erfolgreich durchgeführte Gemeinwohlbilanz nur

⁴⁾ <http://www.beteiligungsbericht.fb.hamburg.de/Download/HamburgerCorporateGovernanceKodexab2020.pdf>

dann erhältlich, wenn ein Audit mit zertifizierten GWÖ-Auditor:innen durchgeführt wurde. Um wiederum dieses Audit durchführen zu können, ist die Mitgliedschaft erforderlich.

f. Hürden und Erfolgsfaktoren im Prozess

Die Orientierung an Werten, ein umfassendes Teambuilding und bereichsübergreifende Projektarbeit wurden als neue Chancen begriffen. Diese Erfolgsfaktoren beziehen sich im Wesentlichen auf organisatorische Prozesse, für die nicht zwingend die Erstellung einer Gemeinwohlbilanz notwendig ist.

Zu den festgestellten Hürden zählten u.a. der beschriebene hohe Zeitaufwand, die stark normative Ausrichtung, Dopplungen im Vergleich zu anderen Nachhaltigkeitsberichterstattungen, Interpretationsspielraum der Berater:innen und der langwierige Anmeldeprozess für das Audit. Zudem gab es Unklarheiten und Diskussionsbedarf über die Veröffentlichung sensibler Unternehmensdaten.

g. Eignung für öffentliche Unternehmen

Bei 12 Prozent der zu bewertenden Aspekte haben öffentliche Unternehmen einen Vorteil. Dies trifft insbesondere auf Negativ-Aspekte wie z.B. Ausnutzung der Marktmacht gegenüber Lieferanten, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen oder ungerechte Ausgestaltung der Arbeitsverträge zu. Außerdem ist es als nachteilig zu bewerten, dass etwa 20 Prozent aller untersuchten Aspekte für öffentliche Unternehmen nicht geeignet sind bzw. auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, der Eigentümerstruktur oder des Tarifrechts kaum Entwicklungs- und Veränderungsspielraum aufweisen. Darüber hinaus enthält die Gemeinwohlbilanz einige Aspekte, die in dieser Form für öffentliche Unternehmen nicht übertragbar bzw. nicht anwendbar sind.

Die Gemeinwohlbilanz ist für Unternehmen der Privatwirtschaft mit relativ wenig Berührungspunkten zum Thema Nachhaltigkeit und Gemeinwohlbezug entworfen worden. Öffentliche Unternehmen sind hier mit Ausrichtung auf die öffentlicher Daseinsvorsorge in einer anderen Ausgangslage.

h. Rechtliche Rahmenbedingungen (national, europäisch)

Anfang 2023 wurde auf EU-Ebene die Reform der unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung beschlossen (CSRD) siehe dazu bereits oben). Ab 2026 (für das Geschäftsjahr 2025) müssen alle großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB)) in haftungsbeschränkter Rechtsform jährlich

eine Nachhaltigkeitserklärung im Lagebericht veröffentlichen. Als Teil des Lage- und Geschäftsberichts der Gesellschaften wird damit auch die externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts verpflichtend. Hiervon betroffen sind auch Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, insofern diese (z.B. über die LHO, Satzung, Gesellschafterverträge) dazu verpflichtet sind, Rechnung zu legen wie eine große Kapitalgesellschaft. Die Unternehmen müssen zukünftig nach den ESRS berichten.

Alle (nach HGB) großen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg fallen unter die Berichtspflicht der CSRD. Dies bedeutet eine umfassende Erweiterung der Berichtsinhalte sowie eine entsprechende Anpassung von Unternehmensprozessen.

Der DNK arbeitet daran, die Anforderungen der CSRD bzw. ESRS zukünftig in seinem Standard zu berücksichtigen. Die Anpassung soll unter Beteiligung der Öffentlichkeit (Stakeholder-Dialog) stattfinden. Unternehmen sollen auch zukünftig die Berichtspflichten über den DNK (CSRD- und damit) rechtskonform erfüllen können.

Die öffentlichen Unternehmen wenden den DNK bereits an. Als Nachhaltigkeitsstandard, der im Auftrag der Bundesregierung vom Rat für Nachhaltige Entwicklung konzipiert wird, ist eine rechtssichere Anpassung an die EU-Vorgaben in der Umsetzung. Mit Blick auf die bereits bestehende Verpflichtung und Erfahrung mit dem DNK, die Anpassung des DNK an die CSRD/ESRS sowie der umfassenden Vorbereitung auf die Umsetzung der EU-Vorgaben soll kein weiterer Berichtstandard in die Vorgaben der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen werden.

7. Weitere Schritte und Aktivitäten

Neben der für die öffentlichen Unternehmen in Hamburg geltende Stadtwirtschaftsstrategie, die eine Gemeinwohlorientierung als übergeordnetes Leitbild vorgibt, können die GWÖ bzw. mit dem Ansatz verbundene Impulse auch an anderen Stellen in wirtschaftspolitische Diskussionen eingebracht werden.

Um grundsätzliche Fragen breit zu diskutieren, wurde im Jahr 2023 von der BUKEA die dreiteilige „Dialogreihe Wirtschaft der Zukunft“ durchgeführt: Stakeholder aus Wirtschaft, NGOs, Kammern und Verbänden diskutierten an drei Nachmittagen unterschiedliche Themen zur Wirtschaft der Zukunft – auch die GWÖ fand hier als ein Ansatz unter mehreren Raum und Beachtung und wurde

in Konzept und praktischer Anwendung diskutiert. Als präzises Beispiel eines alternativen Wirtschaftsmodells wurde die GWÖ bzw. GWB von einem GWÖ-Berater vorgestellt, in der folgenden Workshop-Phase bzw. Praxisberichten wurde die praktische Anwendung der GWÖ im Unternehmensalltag beleuchtet. Hier wurden viele der in der Evaluation genannte Punkte aufgegriffen und es wurde deutlich, dass insbesondere die Privatwirtschaft noch weniger Berührungspunkte mit dem Ansatz der Gemeinwohlorientierung hat und gleichzeitig der größte Akteur im Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Wirtschaftsweise ist. Die GWB kann hier Impulse geben und andererseits direkte Maßnahmen und öffentlich kommunizierbare Ergebnisse aufzeigen.

Neben der Stadtwirtschaftsstrategie und Projekten wie der Dialogreihe zur nachhaltigen Wirtschaft können auch künftig Anknüpfungspunkte für die GWÖ/GWB gefunden werden, um die für Unternehmen gewinnbringenden Aspekte in die Diskussion zu bringen. Die öffentlichen Unternehmen im speziellen können beim Thema „alternative Wirtschaftsmodelle“ eine besondere (Vorreiter-)Rolle spielen und die praktische Anwendung weiterhin pilothaft ausprobieren und zeigen.

So können Erfahrungen aus dem Pilotprojekt weiteren (öffentlichen) Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, um vom Mehrwert der Beschäftigung mit den GWÖ-Inhalten zu profitieren und auf Hamburgs Nachhaltigkeitsziele einzuzahlen.

Finanz- und Umweltbehörde zeigen sich offen für Impulse seitens der Wirtschaft – Kammern, Verbänden oder Unternehmen.

Auch die Möglichkeiten, Gemeinwohl-Impulse über die fachbehördliche Steuerung der öffentlichen Unternehmen weiter zu verankern, kann künftig ergriffen bzw. verstärkt werden und kann sich abbilden in Zielvorgaben, Vereinbarungen, Vergütungskomponenten und Leitfäden (siehe auch Stadtwirtschaftsstrategie). Insbesondere der Möglichkeit, Boni und Gratifikationen für Vorstände und Geschäftsführungen an messbare Ziele der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit zu knüpfen, wird im „Sustainability Transformation Monitor 2024“⁵⁾ der Bertelsmann-Stiftung eine „starke Steuerungswirkung“ beigemessen, um tatsächliche Fortschritte für eine nachhaltige Wirtschaftsweise von Unternehmen zu befördern.

Des Weiteren kann im GWÖ-internen Prozess beobachtet werden, inwieweit eine CSRD-Konformität erreicht wird – und ob dann einige der obigen Evaluationspunkte im neuen Licht bewertet werden könnten.

III.

Petition

Die Bürgerschaft wird gebeten, Kenntnis zu nehmen.

⁵⁾ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/W_Studie_Sustainability_Transformation_Monitor_2024.pdf